

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 20. September 2011****über die Einfuhr von Rindersperma in die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 6426)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/630/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 88/407/EWG legt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Rindersperma aus Drittländern in die Europäische Union fest. Gemäß dieser Richtlinie ist zur Einfuhr in die Union nur Sperma zugelassen, das aus einem Drittland stammt, das in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste von Drittländern aufgeführt ist, und das außerdem von einer Veterinärbescheinigung begleitet wird, die einem ebenfalls gemäß der genannten Richtlinie erstellten Muster entspricht. Mit der Bescheinigung wird bestätigt, dass das Sperma aus Besamungsstationen und Samendepots stammt, welche die in Artikel 9 Absatz 1 der genannten Richtlinie aufgeführten Garantien bieten.
- (2) Die Entscheidung 2004/639/EG der Kommission vom 6. September 2004 über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma<sup>(2)</sup> enthält im Anhang I die derzeit gültige Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG lassen die Mitgliedstaaten nur Einfuhren von Rindersperma aus Drittländern zu, die in einer gemäß der genannten Richtlinie erstellten Liste aufgeführt sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Drittland in eine solche Liste aufgenommen werden kann, sind verschiedene Bedingungen zu berücksichtigen, unter anderem der Gesundheitszustand des Viehbestands.
- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen<sup>(3)</sup> wurde die Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976, mit der eine Liste von Drittländern

bzw. Teilen von Drittländern aufgestellt und Tiergesundheits- und Hygienebedingungen sowie Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft festgelegt wurden<sup>(4)</sup>, aufgehoben und ersetzt. Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 enthält im Anhang I eine Liste der Drittländer, aus denen Huftiere in die Union verbracht werden dürfen. Die in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen für das Verbringen von Huftieren in die Union ähneln den in der Richtlinie 88/407/EWG festgelegten Einfuhrbedingungen für Rindersperma.

- (5) Es ist wissenschaftlich nicht erwiesen, dass hinsichtlich der schweren exotischen kontagiösen Krankheiten die mit dem Gesundheitsstatus des Spenderbullens verbundenen Risiken durch eine Behandlung des Spermas verringert werden könnten. Dementsprechend sollte für die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma zulassen, der Tiergesundheitsstatus der Drittländer ausschlaggebend sein, aus denen die Ausfuhr von lebenden Rindern zugelassen ist. Die Liste im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 umfasst auch Chile, Island und Saint Pierre und Miquelon. Demzufolge sollten diese Drittländer auch in die Liste des Anhangs I der Entscheidung 2004/639/EG aufgenommen werden.
- (6) Das Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2004/639/EG enthält auch die Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Union. Die nach dieser Bescheinigung derzeit geltenden Bedingungen für enzootische Rinderleukose und epizootische Hämorrhagie entsprechen nicht ganz denjenigen in Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/407/EWG bzw. im Handbuch für Untersuchungsmethoden und Vakzine für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE). Infolgedessen sollte die Veterinärbescheinigung entsprechend dieser Bestimmung der genannten Richtlinie bzw. des genannten Handbuchs geändert werden.
- (7) Die Musterbescheinigung in Anhang II Teil 3 der Entscheidung 2004/639/EG gilt für die Ausfuhr und Durchfuhr von Rindersperma, das aus einem Samendepot oder einer Besamungsstation verbracht wird und entweder gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates<sup>(5)</sup> entnommen und aufbereitet wurde oder vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2003 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen,

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23.

aufbereitet und gelagert wurde und nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt wird.

- (8) Um eine lückenlose Rückverfolgbarkeit des Spermas zu gewährleisten, sollte die Musterbescheinigung in Anhang II Teil 3 der Entscheidung 2004/639/EG durch zusätzliche Anforderungen ergänzt werden und nur beim Handel mit Rindersperma Verwendung finden, das in einer Besamungsstation entnommen und aus einem Samendepot versandt wurde, unabhängig davon, ob dieses Samendepot Teil einer Besamungsstation mit einer anderen Zulassungsnummer ist oder nicht. Die Musterbescheinigung in Anhang II Teil 3 der Entscheidung 2004/639/EG sollte demnach durch den vorliegenden Beschluss entsprechend angepasst werden.
- (9) Mit dem vorliegenden Beschluss müssen auch die Datumsangaben in den einleitenden Überschriften zu den Musterbescheinigungen in Anhang II Teile 2 und 3 der Entscheidung 2004/639/EG betreffend die Bestände an Rindersperma, das vor dem 31. Dezember 2004 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, angepasst werden, damit sie Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2003/43/EG entsprechen.
- (10) Es gibt bilaterale Abkommen zwischen der Union und einigen Drittländern mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Union. Sofern die bilateralen Abkommen besondere Bedingungen und Musterbescheinigungen für die Einfuhr enthalten, sollten diese Bedingungen und Muster an Stelle der Bedingungen und Muster in dem vorliegenden Beschluss gelten.
- (11) Auf der Grundlage der Richtlinie 88/407/EWG wurde Kanada für die Einfuhr von Rindersperma in die Union als Drittland anerkannt, dessen Tiergesundheitsstatus dem der Mitgliedstaaten gleichwertig ist.
- (12) Es ist daher angezeigt, dass in Kanada entnommenem und aus diesem Drittland in die Union eingeführtem Rindersperma eine vereinfachte Bescheinigung beigefügt wird, die nach dem Muster in der Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG<sup>(1)</sup> und in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten<sup>(2)</sup>, das durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates<sup>(3)</sup> genehmigt wurde, erstellt wurde.
- (13) Die Schweiz ist ein Drittland, dessen Tiergesundheitsstatus dem der Mitgliedstaaten gleichwertig ist. Es ist daher angezeigt, dass aus der Schweiz in die Union eingeführtem Rindersperma eine Tiergesundheitsbescheinigung beigefügt wird, die den Mustern entspricht, die für den Handel mit Rindersperma innerhalb der Union verwendet

werden und im Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG festgelegt sind, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VII Abschnitt B Nummer 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>(4)</sup> genehmigt wurde.

- (14) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz des Unionsrechts sollte die Entscheidung 2004/639/EG aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (15) Damit Handelsstörungen vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß der Entscheidung 2004/639/EG ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangszeit zulässig sein.
- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine Liste der Drittländer oder von Teilen davon erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma (Sperma) in die Union zulassen.

Des Weiteren enthält er die Bescheinigungsanforderungen, die für die Einfuhr von Sperma in die Union gelten.

#### Artikel 2

##### Einfuhr von Sperma

- (1) Die Mitgliedstaaten erlauben die Einfuhr von Sperma, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- Es stammt aus einem in Anhang I aufgeführten Drittland bzw. Teil eines Drittlands;
  - es stammt aus einer Besamungsstation oder einem Samendepot gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG;
  - der Sendung liegt eine Veterinärbescheinigung bei, erstellt gemäß einer der nachstehenden, in Anhang II Teil 1 enthaltenen Musterveterinärbescheinigungen und ausgefüllt entsprechend den Erläuterungen in Teil 2 des genannten Anhangs:
    - Muster 1 nach Abschnitt A für Sperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert und aus der Besamungsstation verbracht wird, in der es entnommen wurde;

<sup>(1)</sup> ABl. L 93 vom 12.4.2005, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

- ii) Muster 2 nach Abschnitt B für Bestände an Sperma, das vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2004 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt wird und aus der Besamungsstation verbracht wird, in der es entnommen wurde;
- iii) Muster 3 nach Abschnitt C für Sperma oder Spermabestände gemäß den Ziffern i bzw. ii, das/die aus einem Samendepot verbracht wird/werden;
- d) es entspricht den Anforderungen gemäß den unter Buchstabe c genannten Veterinärbescheinigungen.
- (2) Wenn in bilateralen Abkommen zwischen der Union und Drittländern besondere Bedingungen für die Tiergesundheit und die Bescheinigungen festgelegt sind, so gelten diese an Stelle der Bedingungen im Absatz 1.

#### Artikel 3

#### **Bedingungen für den Transport von Sperma in die Union**

- (1) Das in Artikel 2 genannte Sperma bzw. die dort genannten Spermabestände dürfen nicht in demselben Container befördert werden wie andere Spermasendungen, die
- a) nicht in die Union verbracht werden sollen oder
- b) einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

- (2) Sperma und Spermabestände werden in verschlossenen und verplombten Containern in die Union befördert, und die Plombe darf während des Transports nicht beschädigt werden.

#### Artikel 4

#### **Aufhebung**

Die Entscheidung 2004/639/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 5

#### **Übergangsbestimmung**

Während eines Übergangszeitraums bis zum 30. April 2012 erlauben die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sperma und Spermabeständen aus Drittländern, denen eine spätestens am 31. März 2012 ausgestellte Veterinärbescheinigung gemäß den Mustern im Anhang II der Entscheidung 2004/639/EG beiliegt.

#### Artikel 6

#### **Gültigkeitsbeginn**

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. November 2011.

#### Artikel 7

#### **Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2011

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

## ANHANG I

**Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindersperma zulassen**

ISO-Code	Name des Drittlandes	Bemerkungen	
		Abgrenzung (gegebenenfalls)	Zusätzliche Garantien
AU	Australien		Die zusätzlichen Garantien für Untersuchungen gemäß den Nummern II.5.4.1 und II.5.4.2 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A sind verbindlich vorgeschrieben.
CA	Kanada (*)	Gebiet gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010	
CH	Schweiz (**)		
CL	Chile		
GL	Grönland		
HR	Kroatien		
IS	Island		
NZ	Neuseeland		
PM	St. Pierre und Miquelon		
US	Vereinigte Staaten		Die zusätzliche Garantie gemäß Nummer II.5.4.1 der Bescheinigung in Anhang II Teil 1 Abschnitt A ist verbindlich vorgeschrieben.

(\*) Die Bescheinigung für Einfuhren aus Kanada findet sich in der Entscheidung 2005/290/EG der Kommission vom 4. April 2005 über vereinfachte Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindersperma und frischem Schweinefleisch aus Kanada sowie zur Änderung der Entscheidung 2004/639/EG (nur für in Kanada entnommenes Sperma) und entspricht dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, das durch den Beschluss 1999/201/EG des Rates genehmigt wurde.

(\*\*) Die Bescheinigungen für Einfuhren aus der Schweiz finden sich im Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG, mit den entsprechenden Änderungen gemäß Anhang 11 Anlage 2 Kapitel VII Abschnitt B Nummer 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das durch den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt wurde.

## ANHANG II

## TEIL 1

## Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindersperma und Beständen an Rindersperma

## ABSCHNITT A

Muster 1 — Veterinärbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindersperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und aus einer Besamungsstation versandt wird, in der es entnommen wurde

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl					
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 10</b>		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für: Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer der Einrichtung	Menge		

**LAND** **Rindersperma — Abschnitt A**

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:		
	II.1.	..... (Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup>	
	war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.		
	II.2.	Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation <sup>(3)</sup> , in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde,	
	II.2.1.	erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG;	
	II.2.2.	wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.	
	II.3.	Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr (im Fall von Frischsperma bis zum Tag des Versands) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.	
	II.4.	Die Rinder in der Besamungsstation	
	II.4.1.	stammen aus Beständen, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
	II.4.2.	stammen aus Beständen oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen, oder wurden im Alter von mindestens 24 Monaten nach Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c dieser Richtlinie untersucht;	
	II.4.3.	wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;	
	II.4.4.	haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;	
	II.4.5.	wurden mindestens einmal jährlich den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.	
	II.5.	Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die	
	II.5.1.	die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;	
II.5.2.			
	<sup>(1)</sup> <i>entweder</i> [mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;]		
	<sup>(1)</sup> <i>oder</i> [mindestens 30 Tage vor der Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus ..... <sup>(2)</sup> eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist;]		
II.5.3.	je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die Einfuhrbedingungen für Rindersperma erfüllen, die im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere im Kapitel über die Blauzungenkrankheit festgelegt sind;		
II.5.4.	im Ausfuhrland gehalten wurden,		
	<sup>(1)</sup> <i>entweder</i> [II.5.4.1. das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]		
	<sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup> <i>oder</i> [II.5.4.1. in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ....., und die Tiere wurden mit Negativbefund jeweils folgenden Untersuchungen unterzogen:		
	<sup>(1)</sup> <i>entweder</i> [zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten einem serologischen Test <sup>(4)</sup> in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Entnahme des Spermas in dieser Sendung entnommen wurden;]		
	<sup>(1)</sup> <i>oder</i> [einem serologischen Test <sup>(4)</sup> zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe anhand von Proben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmepériode und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Entnahme für diese Spermasendung genommen wurden;]		

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt A

(<sup>1</sup>) oder [einem Erreger-Identifizierungstest (<sup>4</sup>) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Gewinnung des Spermas für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Gewinnung dieses Spermas genommen wurden;]]

(<sup>1</sup>) (<sup>6</sup>) entweder [II.5.4.2. das laut amtlicher Feststellung frei vom Akabane- und vom Aino-Virus ist;]

(<sup>1</sup>) oder [II.5.4.2. und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Serumneutralisationstests mit Negativbefund auf das Akabane- und das Aino-Virus untersucht worden.]

II.6. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.

II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

*Erläuterungen***Teil I:**

Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11: Der Herkunftsort entspricht der Besamungsstation, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist:  
[http://ec.europa.eu/food/animal/semen\\_ova/bovine/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm), und wo das Sperma entnommen wurde.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: *Spenderidentität* bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das *Datum der Entnahme* ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.

*Zulassungsnummer der Einrichtung* bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11 genannten Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.

**Teil II:**

(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

(<sup>2</sup>) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2011/630/EU der Kommission.

(<sup>3</sup>) Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:  
[http://ec.europa.eu/food/animal/semen\\_ova/bovine/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm).

(<sup>4</sup>) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

(<sup>5</sup>) Nur von Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten zu verwenden.

(<sup>6</sup>) Nur von Australien zu verwenden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (\*)

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

(\*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

## ABSCHNITT B

**Muster 2 — Ab 1. Januar 2005 geltende Veterinärbescheinigung für die Einfuhr und die Durchfuhr von Beständen an Rindersperma, das vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2004 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt und aus der Besamungsstation verbracht wird, in der es entnommen wurde**

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.			
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code		
			I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	
			Code			
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
			Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
		I.17.				
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 10		I.20. Menge		
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für: Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> ISO-Code				
I.28. Kennzeichnung der Waren						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer der Einrichtung	Menge	

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt B

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:			
	II.1.	..... (Name des Ausfuhrlandes) <sup>(2)</sup>		
	war in den 12 Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas und bis zum Tag des Versands frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Tierseuchen geimpft.			
	II.2.	Das vorstehend bezeichnete Sperma wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation entnommen, die		
	II.2.1.	die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;		
	II.2.2.	nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird.		
	II.3.	Die Besamungsstation, in der das zur Ausfuhr bestimmte Sperma entnommen wurde, war in den 30 Tagen vor und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Spermas für die Ausfuhr frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Milzbrand und ansteckender Lungenseuche des Rindes.		
	II.4.	Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:		
	II.4.1.	Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;		
	II.4.2.	sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:		
	— den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und			
	— einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und			
	— einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhö, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechstens Lebensmonats vorgenommen wurde;			
	II.4.3.	sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:		
	— einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;			
— entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> ;				
— einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf <i>Trichomonas fetus</i> ;				
II.4.4.	sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.			
II.5.	Zum Zeitpunkt der Entnahme des vorstehend bezeichneten Spermas			
II.5.1.	waren alle weiblichen Rinder in der Besamungsstation mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginialschleim-Agglutinationstest auf <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen worden, und			
II.5.2.	waren alle Bullen für die Spermaproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen worden.			
II.6.	Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma stammt von Spenderbullen, die			
II.6.1.	die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;			
<sup>(1)</sup> entweder	[II.6.2. in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Spermas im Ausfuhrland gehalten wurden;]			
<sup>(1)</sup> oder	[II.6.2. nach weniger als sechs Monaten Aufenthalt im Ausfuhrland aus ..... <sup>(2)</sup> eingeführt wurden und zum Zeitpunkt der Einfuhr die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmt ist;]			

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt B

- II.6.3. in einer Besamungsstation stehen, die folgende Anforderungen erfüllt:
- (<sup>1</sup>) *entweder* [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;]
- (<sup>1</sup>) *oder* [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhielten, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt hatten, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft worden sind, wurden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet;]
- (<sup>1</sup>) *entweder* [II.6.4. nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]
- (<sup>1</sup>) *oder* [II.6.4. gemäß Abschnitt II.6.3 gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]
- II.6.5. je nach Gesundheitsstatus des Haltungslandes oder des Haltungsgebiets die Einfuhrbedingungen für Rindersperma erfüllen, die im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere im Kapitel über die Blauzungkrankheit festgelegt sind;\*\*\*
- II.6.6. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ....., und die Tiere sind anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundefusionstests (<sup>3</sup>) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;\*\*\*
- II.6.7. im Ausfuhrland gehalten wurden, in dem folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: ....., und die Tiere sind vor der Einfuhr sowie im Abstand von jeweils sechs Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Agargel-Immundefusionstests (<sup>3</sup>) und eines Virusneutralisationstests mit Negativbefund auf die genannten Serotypen der epizootischen Hämorrhagie untersucht worden;\*\*
- II.6.8. anhand von Blutproben, die vor und frühestens 21 Tage nach der Spermaentnahme genommen wurden, zweimal im Abstand von höchstens 12 Monaten in einem zugelassenen Labor mittels eines Serumneutralisationstests mit Negativbefund auf das Akabane-Virus untersucht worden sind.\*
- II.7. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.
- II.8. Das zur Ausfuhr bestimmte Sperma wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG — vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2003/43/EG — entsprechen.

*Erläuterungen***Teil I:**

Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.11: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der das Sperma stammt.

Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

Feld I.28: *Spenderidentität* bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das *Datum der Entnahme* liegt vor dem 31. Dezember 2004 und ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.

*Zulassungsnummer der Einrichtung* bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt B

**Teil II:**

(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.

(<sup>2</sup>) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2011/630/EU der Kommission.

(<sup>3</sup>) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungkrankheit im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.

\*\*\*\* Nur von Australien, Kanada und den USA zu verwenden.

\*\*\* Nur von Australien und den USA zu verwenden.

\*\* Nur von Kanada zu verwenden.

\* Nur von Australien zu verwenden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (\*)

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

(\*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

## ABSCHNITT C

**Muster 3 — Veterinärbescheinigung für die Ausfuhr und Durchfuhr von Rindersperma, das gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der geänderten Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, und von Beständen an Rindersperma, das vor dem 31. Dezember 2004 gemäß den bis zum 1. Juli 2004 geltenden Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, das nach dem 31. Dezember 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2003/43/EG eingeführt und aus einem Samendepot verbracht wird**

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) <b>05 11 10</b>		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für: Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnummer der Einrichtung	Menge			

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt C

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin von ..... bescheinigt hiermit Folgendes (Name des Ausfuhrlandes) (2)		
	II.1.	Das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot (3), in dem das zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Sperma gelagert wurde,	
	II.1.1.	erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG;	
	II.1.2.	wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 2 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.	
	II.2.	Das zur Ausfuhr in die Europäische Union bestimmte Sperma	
	II.2.1.	wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang gelagert in einer zugelassenen Besamungsstation (4), die gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 und Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wird und	
	(1) entweder	[sich im Ausfuhrland befindet;]	
	(1) und/oder	[sich in ..... (2) befindet, und es wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens genauso streng sind wie die in der Richtlinie 88/407/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Rindersperma in die Union;]	
	II.2.2.	wurde in das im Feld I.11 bezeichnete Depot unter Bedingungen verbracht, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen in	
	(1) entweder	[Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Beschlusses 2011/630/EU der Kommission (5);]	
(1) und/oder	[Muster 2 in Anhang II Teil 1 Abschnitt B des Beschlusses 2011/630/EU der Kommission (5);]		
(1) und/oder	[Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2004/639/EG (5);]		
(1) und/oder	[Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2004/639/EG (5);]		
(1) und/oder	[Anhang II Teil 3 der Entscheidung 2004/639/EG (5);]		
II.2.3.	wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen;		
II.2.4.	wurde in einem verplombten Container mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer unter Bedingungen an den Verladeort verbracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.		
<i>Erläuterungen</i>			
<b>Teil I:</b>			
Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.			
Feld I.11: „Herkunftsart“ bezeichnet das Samendepot, aus dem das Sperma versandt wurde.			
Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.			
Feld I.17: Die Nummern dazugehöriger Originalbescheinigungen müssen mit der Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/ Dokumente oder der Bescheinigung(en) übereinstimmen, die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der das Sperma stammt, zu dem in Feld I.11 bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Die Originaldokumente bzw. bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.			
Feld I.22.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.			
Feld I.23.: Container- und Plombennummer angeben.			
Feld I.26.: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.27.: Machen Sie die entsprechenden Angaben, je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.28.: <i>Spenderidentität</i> bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.			
Das <i>Datum der Entnahme</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.			
Die <i>Zulassungsnummer der Einrichtung</i> bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.			

## LAND

## Rindersperma — Abschnitt C

**Teil II:**

- (<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.
- (<sup>2</sup>) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2011/630/EU.
- (<sup>3</sup>) Ausschließlich Samendepots, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:  
[http://ec.europa.eu/food/animal/semen\\_ova/bovine/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm)
- (<sup>4</sup>) Nur Besamungsstationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf den Websites der Kommission aufgeführt sind:  
[http://ec.europa.eu/food/animal/approved\\_establishments/establishments\\_vet\\_field\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm);  
[http://ec.europa.eu/food/animal/semen\\_ova/bovine/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/bovine/index_en.htm).
- (<sup>5</sup>) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2011/630/EU und die EU-Mitgliedstaaten.
- (<sup>6</sup>) Die Originaldokumente bzw. bescheinigungen oder amtlich beglaubigte Kopien, die dem vorstehend bezeichneten Sperma bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der das Sperma stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten zugelassenen Samendepot, aus dem der Versand des Spermas erfolgt, beilagen, sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin (\*)

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

(\*) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

## TEIL 2

## Erläuterungen zu den Bescheinigungen

- |  |   |
|--|---|
| <p>a) Die Veterinärbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes gemäß dem Muster in Anhang II Teil 1 ausgestellt.</p> <p>Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Bescheinigungsanforderungen stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden.</p> <p>c) Sind gemäß der Musterveterinärbescheinigung bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen, kann der/die Bescheinigungsbefugte nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die betreffenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.</p> <p>d) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Einfuhr in die Europäische Union vorgeführt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.</p> <p>e) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Feld I.28 der Musterveterinärbescheinigung) weitere Blätter beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.</p> | <p>f) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Aufstellungen gemäß Buchstabe e, mehrere Seiten, weist jede Seite am Seitenende die Nummerierung „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ und am Seitenanfang die von der zuständigen Behörde zugeteilte Nummer der Bescheinigung auf.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal ist am letzten Arbeitstag vor dem Verladen der Sendung zur Ausfuhr in die Europäische Union von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates <sup>(1)</sup> gleichwertig sind.</p> <p>Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin müssen sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung unterscheiden. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p> <p>h) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten.</p> <p>i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a in der Musterveterinärbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Ausfuhrdrittlandes zu vergeben.</p> |
|--|---|

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.